

Bundessozialgericht

11 RA 186/64

Verkündet am
15. März 1966

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Zustellungsbevollmächtigte:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1966 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g
und Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	L ä e r
und Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

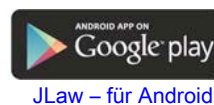
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Berlin vom 30. April 1964
und des Sozialgerichts Berlin vom 31. Juli 1963 auf-
gehoben; die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 21. Dezember 1895, in I wohnhaft, entrichtete in den Zeiten von 1913 bis 1917 und von 1936 bis 1940 insgesamt 86 Monatsbeiträge zur deutschen Rentenversicherung (Arbeiter- und Angestelltenversicherung); vom 1. April 1949 bis 31. Januar 1961 leistete er 142 Monatsbeiträge zur österreichischen Pensionsversicherung. Von dem österreichischen Versicherungs-
träger wurde dem Kläger bisher noch keine Rente bewilligt, da er - nach österreichischem Sozialversicherungsrecht - noch versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 25. Januar 1963 ein Altersruhegeld ab 1. Dezember 1960. Sie rechnete hierbei nach Art. 17 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 - BGBl 1952, II S. 317 - (Abkommen) für die Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten deutsche und österreichische Versicherungszeiten zusammen. Bei der Berechnung des Altersruhegeldes nach neuem und vergleichsweise nach bisherigem Recht (Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - AnVNG -) kürzte die Beklagte die "festen Leistungsteile" der Rente (bei der Rente nach neuem Recht den Kinderzuschuß; bei der Rente nach altem Recht den Grundbetrag, den Zuschlag nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz - SVAG -, die Grundbetragserhöhung und den Kinderzuschuß), und zwar im Verhältnis der deutschen Versicherungszeiten (86 Beitragsmonate und die pauschale Ausfallzeit von 9 Monaten, insgesamt 95 Monate) zu den zur Erfüllung der Wartezeit von 180 Beitragsmonaten heranzuziehenden österreichischen Versicherungszeiten (94 Monatsbeiträge). Die Beklagte ermittelte die Jahresrente (1961) nach neuem Recht auf 1.336,69 DM und die Vergleichsrente nach altem Recht auf 1.139,64 DM. Die Kürzung der festen Leistungsteile stützte die Beklagte auf Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Mit der Klage machte der Kläger geltend, eine Kürzung, wie sie die Beklagte vorgenommen habe, sei nicht zulässig, weil er (noch) keinen Anspruch auf Rente gegen den österreichischen Versicherungsträger habe.

Das Sozialgericht (SG) Berlin verurteilte die Beklagte, dem Kläger das Altersruhegeld ohne Kürzung zu gewähren (Urteil vom 31. Juli 1963).

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin wies mit Urteil vom 30. April 1964 die Berufung der Beklagten zurück. Die Kürzung der festen Leistungsteile nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens setze voraus, daß von den Versicherungsträgern beider Staaten Leistungen gewährt werden; wenn und solange nur von einem Vertragsteil eine Leistung erbracht werde, habe die Kürzung keinen erkennbaren Sinn und würde zu einer ungeröchtfertigten Schlechterstellung des Versicherten führen; für diese Auffassung sprächen der Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens und sein Sinn und Zweck.

Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte fristgemäß und formgerecht Revision ein, sie beantragte,

die Urteile des SG Berlin und des LSG Berlin aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügte, das LSG habe die Vorschriften des Abkommens, insbesondere Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 und Art. 20, verletzt.

Der Kläger ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

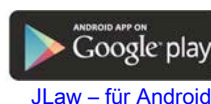
II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), sie ist auch begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hat bis 1940 nur 86 Monatsbeiträge zur deutschen Sozialversicherung und später - (ab 1. April 1949) - 142 Monatsbeiträge zur österreichischen Sozialversicherung entrichtet; er hat sonach mit deutschen Beiträgen die Wartezeit von 180 Monaten nicht erfüllt; ihm steht gleichwohl ab 1. Dezember 1960 ein Anspruch auf das Altersruhegeld gegen die Beklagte zu, weil nach Art. 17 des hier anzuwendenden Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 21. April 1951 (BGBl 1952, II S. 317 - Abkommen -) für die Erfüllung der Wartezeit Beitragszeiten und die ihnen gleichgestellten Zeiten beider Staaten zusammenzurechnen sind. Streitig ist, ob die Beklagte berechtigt ist, bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers nach neuem und vergleichsweise nach altem Recht (Art. 2 § 41 AnVNG) die "Leistungsteile, deren Höhe von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist" (- "feste Leistungsteile" im Sinne von Art 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, 19 des Abkommens) im Verhältnis der deutschen Versicherungszeiten zu den zur Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten noch benötigten und herangezogenen österreichischen Beitragszeiten zu kürzen. Der Senat vermag der Ansicht des Klägers - und der des SG und des LSG -, die Kürzung der festen Leistungsteile sei unberechtigt, weil dem Kläger kein Rentenanspruch gegen den österreichischen Versicherungsträger zustehe, nicht zu folgen.

Die Berechtigung zu der Kürzung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens sowie aus dem Sinnzusammenhang, in dem diese Vorschrift mit anderen Vorschriften des Abkommens, insbesondere mit Art. 18 Abs. 2 und Art. 20, steht.

Art. 18 Abs. 1 regelt für die Fälle der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Art. 17 die Feststellung der von jedem der Versicherungsträger zu gewährenden Leistungen. Jeder der Versicherungsträger beurteilt nach den für ihn geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Zusammenrechnungsvorschrift des Art. 17, ob die Voraussetzung für einen Leistungsanspruch erfüllt ist. Ist dies der Fall, so wird die Leistung von jedem der Versicherungsträger nach dem für ihn maßgebenden

- 5 -



- 5 -

innerstaatlichen Recht und allein auf Grund der nach diesem Recht anrechenbaren Zeiten festgestellt. Hierbei ist die Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens zu beachten, die bestimmt: "Leistungen oder Leistungsteile, deren Höhe von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist, werden nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis der vom feststellenden Versicherungsträger bei Berechnung der Leistung berücksichtigten Versicherungszeiten zur Summe der für die Berechnung der Leistungen aus den Versicherungen beider Staaten berücksichtigten Versicherungszeiten entspricht".

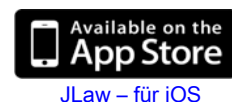
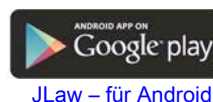
Der Wortlaut dieser Vorschrift (..... aus den Versicherungen beider Staaten "berücksichtigten" Versicherungszeiten) zwingt nicht zu der Annahme daß die Kürzung, die die Beklagte hier vorgenommen hat, d.h. die Kürzung im Verhältnis zu den für die Erfüllung der Wartezeit benötigten Versicherungszeiten, nur zulässig ist, wenn die Versicherungsträger beider Staaten Leistungen festgestellt haben und gewähren. Die Frage, ob die Beklagte auch zu der - für den Kläger ungünstigeren - Kürzung im Verhältnis zu allen in beiden Staaten anrechenbaren oder zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berechtigt gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Das Abkommen bestimmt zwar nicht ausdrücklich, daß bei der Begründung eines Leistungsanspruchs durch Zusammenrechnung von beiderseitigen Versicherungszeiten die festen Leistungsteile grundsätzlich auch dann nur "anteilig" zu gewähren sind, wenn der andere Versicherungsträger keinen Leistungsanspruch zu erfüllen hat; es geht jedoch, wie sich insbesondere auch aus Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 des Abkommens ergibt, erkennbar hiervon aus.

In Art. 18 Abs. 2 ist bestimmt, daß der Vertragsstaat, bei dem nur eine kurze Versicherungszeit von nicht mehr als einem Jahr vorliegt, keine Leistung zu gewähren hat, es sei denn, daß nach innerstaatlichen Vorschriften die Wartezeit als erfüllt gilt oder ihre Erfüllung nicht erforderlich ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

(vgl. § 29 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -); wenn "hiernach" kein Leistungsanspruch besteht, so wird die Leistung aus der anderen Versicherung nicht gekürzt. Art. 20 behandelt den Fall, in dem sich trotz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten nach Art. 17 nur ein Anspruch gegen einen Vertragsstaat ergibt, dieser Anspruch aber auch schon nach innerstaatlichem Recht allein bestanden hat; in diesem Falle stellt der allein leistungspflichtige Versicherungsträger "die Leistung ohne Berücksichtigung des Art. 18" fest.

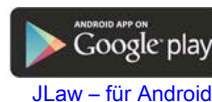
Diese Regelung läßt eindeutig erkennen, daß die Kürzung der festen Leistungsteile bei der Leistungspflicht nur eines Versicherungsträgers nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern nur in bestimmten Fällen, deren Regelung auf besonderen Erwägungen beruht. Wenn die Vertragschließenden davon ausgegangen wären, daß die Kürzung nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 b grundsätzlich beiderseitige Leistungen voraussetze, dann hätte es - wie auch das LSG einräumt - der Vorschriften über den Kürzungsausschluß in Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 nicht bedurft. Es kann nicht unterstellt werden, daß die Vertragschließenden "überflüssige Vorschriften" aufgenommen haben, es besteht auch kein Anhalt dafür, daß die Art. 18 Abs. 2 und Art. 20 insoweit nur als Hinweise aufzufassen seien, daß auch in diesen Fällen die Kürzung zu unterbleiben habe. Sinn und Zweck der Regelung ist die Aufteilung der Pflicht zur Gewährung fester Leistungsteile, wenn der Rentenanspruch unter den erleichterten Anspruchsvoraussetzungen des Abkommens, d.h. durch Zusammenrechnung von beiderseitigen Versicherungszeiten nach Art. 17 begründet wird, und zwar die Aufteilung nach den anteiligen Versicherungszeiten, aus denen ihr Anspruch hergeleitet wird; insoweit wird der "versicherungstechnischen Gerechtigkeit" Rechnung getragen. Diese Aufteilung bedeutet aber nicht, daß ein allein leistungspflichtiger Versicherungsträger für die anteilige Verpflichtung *des anderen Versicherungsträgers* derart einzustehen habe, daß er eine ungekürzte Leistung erbringen muß, wenn und solange dieser andere Versicherungsträger keine Lei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

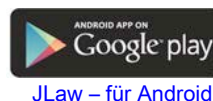
- 7 -

stung erbringt. Aus Art. 18 Abs. 2 ist auch zu entnehmen, daß der allein leistungspflichtige Versicherungsträger nur dann durch eine ungekürzte Leistung für den Aufteilungsanteil des nicht leistenden anderen Versicherungsträgers einstehen muß, wenn bei diesem nur die kurze Versicherungszeit von nicht mehr als einem Jahr vorliegt. Das Abkommen stellt für die Berechnung der Leistung eines Staates die Versicherungszeiten der beiden Versicherungsträger einander nicht schlechthin gleich, es verteilt die Ansprüche und Anwartschaft in die zuständigen Versicherungslasten (Art. 25); bei der Gewährung der festen Leistungsanteile hat der leistungspflichtige Versicherungsträger grundsätzlich nur die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die in seine Versicherungslast fallen. Nur im Rahmen des Art. 17 stehen Versicherungszeiten beider Staaten gleich, d.h. die Wartezeit kann durch eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten beider Staaten erfüllt werden. Die Vergünstigung des Abkommens liegt für den Versicherten darin, daß er mit Hilfe von "zu berücksichtigenden Versicherungszeiten" des anderen Staates überhaupt erst zu einem Leistungsanspruch kommt; ein Versicherter kann unter diesen Umständen auch schon einen Leistungsanspruch gegen den Versicherungsträger eines Staates erlangen, bei dem er nur 15 Beitragsmonate geleistet hat (Art. 18 Abs. 2). Es entspricht durchaus dem Sinn und Zweck der Regelung für die Gewährung der festen Leistungsteile und bedeutet auch keine Schlechterstellung gegenüber anderen Versicherten, wenn der Versicherte, der durch die Zusammenrechnung von beiderseitigen Versicherungszeiten einen Rentenanspruch erwirbt, den er sonst nicht hätte, die festen Rententeile nur insoweit erhält, als sie ihm nach seinen - an sich unzureichenden - Versicherungszeiten bei dem leistungspflichtigen Versicherungsträger zustehen; das Recht des leistungspflichtigen Versicherungsträgers, die festen Leistungsteile insoweit zu kürzen, hängt - abgesehen von den Fällen der Art. 18 Abs. 2, 20 des Abkommens - nicht davon ab, daß auch der andere Versicherungsträger eine Leistung erbringt. Der Kläger wendet sich sonach zu Unrecht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

§ 184 Abs. 1 S. 1

dagegen, daß die Beklagte das Altersruhegeld, für das überhaupt nur über Art. 17 des Abkommens die Wartezeit erfüllt ist, beanspruchen kann, unter Kürzung der festen Leistungsteile berechnet hat; unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG ist deshalb die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)